



Reglement über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen (Inkraftsetzung)

Gemäss § 68 Abs. 2 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) legt die Bildungsdirektion die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Privatschulen fest.

Mit Verfügung vom 20. September 2011 erliess die Bildungsdirektion das Reglement über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen. Das Reglement sollte auf das Schuljahr 2012/2013 (20. August 2012) in Kraft treten (ABI 2011, 3177).

Am 2. Dezember 2011 rekurrten vier fremdsprachige Schulen gegen den Erlass.

Der Regierungsrat wies den Rekurs am 5. September 2012 ab.

Die vier Schulen reichten am 12. Oktober 2012 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Regierungsratsentscheid ein.

Am 10. April 2013 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde ab.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde keine Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Das Reglement über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen tritt auf das Schuljahr 2014/15 (18. August 2014) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- II. Gegen Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt.

Bildungsdirektion Kanton Zürich



Regine Aepli, Regierungsrätin

Zürich, 12. August 2013